



**Bundesagentur für Arbeit**

Regionaldirektion  
Niedersachsen-Bremen

Hannover, den 17.10.2007

Diese Urkunde ersetzt die Erlaubnis-Urkunde vom 02.11.1992

## ERLAUBNIS zur gewerbsmäßigen Arbeitnehmerüberlassung

Nach den §§ 1 und 2 des Gesetzes zur Regelung der gewerbsmäßigen Arbeitnehmerüberlassung (AÜG) vom 7. August 1972 - BGBl. I S. 1393 - wird der Firma

**ReWo Zeitarbeit GbR**  
**Alfred-Mozer-Str. 32-34**  
**48527 Nordhorn**

die seit 16.11.1988 geltende Erlaubnis zur gewerbsmäßigen Überlassung von Arbeitnehmern ab dem 16.11.1992 unbefristet erteilt.

Im Auftrag

  
Grodenhagen-Scheuer



Gewerbsmäßige Arbeitnehmerüberlassung in Betriebe des Baugewerbes für Arbeiten, die üblicherweise von Arbeitern verrichtet werden, ist unzulässig. Sie ist zwischen Betrieben des Baugewerbes gestattet, wenn der verleihende Betrieb nachweislich seit mindestens drei Jahren von denselben Rahmen- und Sozialkassentarifverträgen oder von deren Allgemeinverbindlichkeit erfasst wird (§ 1 b AÜG). Dieser Nachweis ist mit Beginn des Verleihs vom Verleiher in geeigneter Weise vorzuhalten.

Diese Erlaubnisurkunde ist Eigentum der Bundesagentur für Arbeit und auf Verlangen zurückzugeben.